GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

310. Fritz, Georg. 1900. "Bekanntmachung betreffend den Besitz und die Führung von Feuerwaffen im Inselgebiete der Marianen, vom 16. Januar 1900." [Proclamation regarding ownership and use of firearms in the Islands Territory of the Marianas, dated 16 January 1900]. *Deutsches Kolonialblatt* 11, nº 19, pp. 744–745.

All existing weapons and ammunition must be registered with the district administration within eight days of the promulgation of the regulation and all newly acquired weapons and ammunition within eight days of purchase. Possession of firearms without license is prohibited. Annual firearms licenses for the purposes of hunting may be issued to those deemed reliable and competent in the handling of weapons for a fee of RMk 10 pa. The licenses can be cancelled if the holder is deemed unreliable.

Exempt were district officers, the local police force and those entrusted with the maintenance of the cattle herd on Tinian. Mayors and overseers were to enforce the rules.

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia

Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI

Historic Preservation Office, Saipan, CNMI

§ 6.

Reklamationen sind an das Kaiserliche Bezirksamt zu richten, welches endgültig entscheidet.

II. Arbeitsleistung.

§ 7.

Die im § 1 genannten Personen sind zur unentgeltlichen Arbeitsleistung für öffentliche Zwecke nach Anordnung des Kaiserlichen Bezirksamtes verpflichtet, und zwar haben:

a) Verheirathete 12 Arbeitstage,
b) Ledige 20 = im Jahre zu leisten.

§ 8.

Der Ortsschulze bestimmt mit Unterstützung der Bezirksaufseher die vom Kaiserlichen Bezirksamt verlangten Arbeiter, wobei indessen die größte Rücksicht auf dringliche eigene Arbeiten der Pflichtigen genommen werden soll. Die Zahl der von Jedem geleisteten Arbeitstage wird in dem Einwohnerverzeichniß vermerkt.

§ 9.

Ausgenommen von der Verpflichtung sind:

a) Arbeitsunfähige, auf die Unterstützung Anderer angewiesene Leute,
b) Väter von mehr als fünf im Inselgebiete lebenden Kindern,
c) Diejenigen, welche an Stelle der Arbeitsleistung eine Abgabe entrichten, deren Höhe sich bis auf Weiteres nach dem ortsüblichen Tagelohn von 0,50 Mark bemißt,
d) Die ohnedies in einem Dienstverhältniß zum Reiche, bezw. zum Kaiserlichen Bezirksamt stehenden Personen.
e) Die Geistlichen und Sakristane und eine bestimmte Zahl von Kirchensängern.

§ 10.

Reklamationen — auch bei zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit ꝛc. — sind an das Kaiserliche Bezirksamt zu richten, welches endgültig entscheidet.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Saipan, den 17. Januar 1900.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
(gez.) Fritz.

Bekanntmachung, betreffend den Besitz und die Führung von Feuerwaffen im Inselgebiete der Marianen.

In Ausführung der Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea vom 17. Oktober 1899, betreffend das Verbot der Verabfolgung von Waffen, Munition, Sprengstoffen und alkoholhaltigen Getränken an Eingeborene der Karolinen, Palau und Marianen,*) wird unter Abänderung der seitherigen spanischen Verordnungen bis auf Weiteres das Folgende bestimmt:

§ 1.

Sämmtliche Feuerwaffen und Vorräthe von Munition sind nach Ort und Menge binnen acht Tagen von heute an gerechnet, bezw. künftig binnen acht Tagen nach der Anschaffung dem Kaiserlichen Bezirksamte anzumelden.

§ 2.

Die Führung von Feuerwaffen ohne besondere Erlaubniß ist verboten.

§ 3.

Zuverlässigen und des Gebrauchs der Waffen kundigen Personen kann zum Zwecke der Jagd vom Kaiserlichen Bezirksamt die Erlaubniß zur Führung eines Jagdgewehres ertheilt werden.

Die Berechtigte erhält alsdann gegen eine Jahresgebühr von 10 Mark einen auf seinen Namen lautenden, nicht übertragbaren Waffenpaß auf die Dauer eines Jahres. Die etwaige Erneuerung des Passes nach Ablauf dieser Frist ist rechtzeitig zu beantragen.

§ 4.

Stellt sich nachträglich heraus, daß der Berechtigte hinsichtlich seiner Person den in § 3 geforderten Voraussetzungen nicht entspricht, so kann ihm vom Kaiserlichen Bezirksamt jederzeit der Waffenpaß entzogen werden. Eine Rückerstattung der Gebühr findet alsdann nicht statt.

---

*) Siehe Kolonialblatt Nr. 13 vom 1. Juli 1900, S. 496.

§ 5.

Eines Waffenpasses bedürfen nicht:

a) die Vorgesetzten und Mannschaften der Polizeitruppe, bezüglich ihrer Dienstgewehre und soweit sie sich im Dienst befinden;

b) die mit der Pflege des Viehstandes in Tinian betrauten Personen in Ausübung ihres Dienstes.

§ 6.

Wer die in seinem Besitz befindlichen Feuergewehre und Munitionsvorräthe nicht innerhalb der im § 1 genannten Frist nach Art und Menge richtig anmeldet, verfällt in eine Geldstrafe von 10 Mark (zehn Mark) für jedes verheimlichte Gewehr; auch kann auf Einziehung der Waffen und Munition erkannt werden.

§ 7.

Wer, ohne im Besitz des erforderlichen Waffenpasses zu sein, außerhalb seiner Wohnung mit einer Feuerwaffe betroffen wird, wird mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und Einziehung der Waffe nebst Munition bestraft.

§ 8.

Die Ortsschulzen und Aufseher haben über die Ausführung der obigen Bestimmungen zu wachen und mir jeden Uebertretungsfall alsbald anzuzeigen.

Saipan, den 16. Januar 1900.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.

(gez.) Fritz.

Verordnung, betreffend die Erhebung der Schlachtsteuer im Inselgebiete der Marianen.

Auf Grund einer Verfügung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea wird Folgendes bestimmt:

§ 1.

Die unter der seitherigen spanischen Herrschaft erhobene Schlachtsteuer bleibt auch ferner bestehen.

§ 2.

Jeder, der eines der nachbenannten Thiere zu schlachten beabsichtigt, hat vorher bei dem Kaiserlichen Bezirksamt Saipan, bezw. auf den übrigen Inseln bei dem Ortsschulzen eine schriftliche Erlaubniß zu erwirken.

§ 3.

Als Steuer werden erhoben:

Für ein Stück Rindvieh 2 Mark, für ein Schwein oder eine Ziege 0,50 Mark.

§ 4.

Das aus den staatlichen Beständen Tinians lebend bezogene und innerhalb dreier Tage geschlachtete Vieh bleibt unbesteuert.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen § 2 werden mit dem doppelten Betrage der hinterzogenen Steuer geahndet. Die Steuer selbst ist noch zu entrichten.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Saipan, den 7. Februar 1900.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.

(gez.) Fritz.

Bekanntmachung, betreffend den Ausschank und die Bereitung geistiger Getränke im Inselgebiete der Marianen.

In Ausführung der Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea vom 17. Oktober 1899, betreffend das Verbot der Verabfolgung von Waffen, Munition, Sprengstoffen und alkoholhaltigen Getränken an Eingeborene der Karolinen, Palau und Marianen, wird unter Abänderung der seitherigen spanischen Verordnungen bis auf Weiteres das Folgende bestimmt:

§ 1.

Sämmtliche zum Verkauf bestimmten Vorräthe an geistigen Getränken sind nach Art und Menge binnen acht Tagen von heute an gerechnet, bezw. binnen acht Tagen nach der Anschaffung dem Bezirksamte anzumelden.